

S a t z u n g

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilthen
(Feuerwehrkostenersatz/-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 28. 01. 1998 (SächsGVBl. S. 54, vom 06. 03. 1998) hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner Sitzung vom 20. 5. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wilthen im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 20. 5.1998.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet der Stadt Wilthen im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15, 16 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:
1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
 2. Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
 3. Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I.S. 173) sowie von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden,
 4. Brandsicherheitswachen,
 5. Abgebrochener Einsatz infolge eines Fehlalarms einer privaten Brandmeldeanlage,
 6. Mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr,
 7. Brandverhütungsschauen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.
- (2) Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:
1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachten Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungsarbeiten und Sicherungsarbeiten.
 3. Die zeitweise Nutzung von Fahrzeugen und Geräten durch Führen bzw. Bedienen von berechtigten Angehörigen der FFW Wilthen.
 4. Bereitstellung von Material zum Verbrauch.
 5. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt wird, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Sätzen für eingesetzte Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilthen in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zum Einsatz der Kosten, die der Stadt Wilthen durch Leistungen nach § 3 dieser Satzung entstehen, ist verpflichtet:
 - in den Fällen des § 3 Nummer 1. der Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Nummer 2. der Fahrzeughalter,
 - in den Fällen des § 3 Nummer 3. der Unternehmer oder Betreiber der Anlage,
 - in den Fällen des § 3 Nummer 4. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

- in den Fällen der § 3 Nummer 5. der Betreiber der privaten Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Nummer 6. derjenige, der wieder besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat,
 - in den Fällen des § 3 Nummer 7. der Veranstalter oder Einrichtungsträger.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
1. Demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVB I. S. 1541) genannten Personen.
 2. Dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. Demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vetter
Bürgermeister



Wilthen, den 21. 5. 1998

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung der Stadt Wilthen für Leistungen der Feuerwehr

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 42,50 DM je Stunde verlangt.

Entsteht darüberhinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsgeld gemäß § 23 SächsBrandschG, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Berechnungssätze setzen sich zusammen aus Fixkosten und Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssatz je Stunde

II.1. Löschfahrzeuge

II.1.1.	LF8 TS8	179,23 DM
II.1.2.	MTS 160	179,93 DM
II.1.3.	TLF 16/25	285,18 DM
II.1.4.	MTW Ford Transit	102,27 DM
II.1.5.	Schlauchtransportanhänger	84,05 DM
II.1.6.	Tragkraftspritzenanhänger	84,05 DM
II.1.7.	Ölgeräteanhänger	84,05 DM

II.2. Geräte und Ausrüstungsgegenstände

II.2.1.	Druckschlauch C (20m, 52mm)	0,50 DM
II.2.2.	Druckschlauch B (20m, 75mm)	0,50 DM
II.2.3.	Verteiler B -CBC	1,50 DM
II.2.4.	Mehrzweckstrahlrohr B	0,50 DM
II.2.5.	Mehrzweckstrahlrohr C	0,50 DM
II.2.6.	Löschlanze C	2,00 DM
II.2.7.	Standrohr f. Unterflurhydrant 2 XB	1,50 DM
II.2.8.	Absperr- und Warnbock m. Blinkanlage	1,00 DM
II.2.9.	Schlauchbrücke (Holz)	0,50 DM
II.2.10.	Saugpumpe f. Schmutzwasser C	4,00 DM
II.2.11.	Saugpumpe f. Schmutzwasser D-C	2,50 DM
II.2.12.	Steckleiter Aluminium	1,50 DM

III.	Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr	
		Verrechnungssatz
III.1.	Hilfsmittel zur Beseitigung von allgemeinen Gefahren	
III.1.1.	Ölbindemittel	Die Höhe der Kosten richtet sich nach der zum Einsatz gebrachten Menge und des Einkaufspreises
III.2.	Pflege und/oder Reparaturen	
III.2.1.	Pflege und/oder Reparaturen von Atemschutzgeräten	Die Höhe der Kosten richtet sich nach Angebot und Rechnung
III.2.2.	Pflege und/oder Reparaturen von Schläuchen	16,00 DM
III.2.3.	Pflege, Füllen von Preßluft- flaschen	Die Höhe der Kosten richtet sich nach Angebot und Rechnung
III.2.4.	Pflege und/oder Reparaturen von Druckmindergeräten	Die Höhe der Kosten richtet sich nach Angebot und Rechnung
III.2.5.	Einbindung von Druckkupplungen	8,00 DM/Stück
III.2.6.	Einsetzen von Dichtungen und Sperringen	3,00 DM/Stück
III.2.7.	Einbindung von Verschraubungen	3,00 DM/Stück
III.3.	Belehrungen	
III.3.1.	Stundenvergütung Brandschutzbelehrung	Personalkosten gem. Kostenverzeichnis wie bei I. angegeben
III.3.2.	Fahrkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt	0,60 DM/km
III.3.3.	Ausleihgebühr f. Vorführ- technik	8,00 DM/Stück
III.3.4.	Raummiete	10,00 DM/Stunde

Artikel 6

Änderung der Feuerwehrgeldersatz-/Gebührensatzung

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilthen vom 20.05.1998, veröffentlicht am 12.06.1998 im Wilthener Stadtanzeiger wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung der Stadt Wilthen für Leistungen der Feuerwehr wird wie folgt geändert:
 - a) In Punkt I wird die Angabe „42,50 DM“ durch die Angabe „21,73 EUR“ ersetzt.
 - b) Punkt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Punkt II.1.1. wird die Angabe „179,23 DM“ durch die Angabe „91,64 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Punkt II.1.2. wird die Angabe „179,93 DM“ durch die Angabe „92,00 EUR“ ersetzt.
 - cc) In Punkt II.1.3. wird die Angabe „285,18 DM“ durch die Angabe „145,81 EUR“ ersetzt.
 - dd) In Punkt II.1.4. wird die Angabe „102,27 DM“ durch die Angabe „52,29 EUR“ ersetzt.
 - ee) In Punkt II.1.5. wird die Angabe „84,05 DM“ durch die Angabe „42,97 EUR“ ersetzt.
 - ff) In Punkt II.1.6. wird die Angabe „84,05 DM“ durch die Angabe „42,97 EUR“ ersetzt.
 - gg) In Punkt II.1.7. wird die Angabe „84,05 DM“ durch die Angabe „42,97 EUR“ ersetzt.
 - hh) In Punkt II.2.1. wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,26 EUR“ ersetzt.
 - ii) In Punkt II.2.2. wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,26 EUR“ ersetzt.

- jj) In Punkt II.2.3. wird die Angabe „1,50 DM“ durch die Angabe „0,77 EUR“ ersetzt.
 - kk) In Punkt II.2.4. wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,26 EUR“ ersetzt.
 - ll) In Punkt II.2.5. wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,26 EUR“ ersetzt.
 - mm) In Punkt II.2.6. wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,02 EUR“ ersetzt.
 - nn) In Punkt II.2.7. wird die Angabe „1,50 DM“ durch die Angabe „0,77 EUR“ ersetzt.
 - oo) In Punkt II.2.8. wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,51 EUR“ ersetzt.
 - pp) In Punkt II.2.9. wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,26 EUR“ ersetzt.
 - qq) In Punkt II.2.10. wird die Angabe „4,00 DM“ durch die Angabe „2,05 EUR“ ersetzt.
 - rr) In Punkt II.2.11. wird die Angabe „2,50 DM“ durch die Angabe „1,28 EUR“ ersetzt.
 - ss) In Punkt II.2.12. wird die Angabe „1,50 DM“ durch die Angabe „0,77 EUR“ ersetzt.
- c) Punkt III wird wie folgt geändert:
- aa) In Punkt III.2.2. wird die Angabe „16,00 DM“ durch die Angabe „8,18 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Punkt III.2.5. wird die Angabe „8,00 DM/Stück“ durch die Angabe „4,09 EUR/Stück“ ersetzt.
 - cc) In Punkt III.2.6. wird die Angabe „3,00 DM/Stück“ durch die Angabe „1,53 EUR/Stück“ ersetzt.
 - dd) In Punkt III.2.7. wird die Angabe „3,00 DM/Stück“ durch die Angabe „1,53 EUR/Stück“ ersetzt.
 - ee) In Punkt III.3.2. wird die Angabe „0,60 DM/km“ durch die Angabe „0,31 EUR/km“ ersetzt.
 - ff) In Punkt III.3.3. wird die Angabe „8,00 DM/Stück“ durch die Angabe „4,09 EUR/Stück“ ersetzt.
 - gg) In Punkt III.3.4. wird die Angabe „10,00 DM/Stunde“ durch die Angabe „5,11 EUR/Stunde“ ersetzt.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wilthen (Feuerwehrkostensatz/- Gebührensatzung) vom 20.05.1998**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2006 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Der § 6 – Kostenschuldner Abs.1, 3. Anstrich wird wie folgt geändert:

„- in den Fällen des § 3 Nummer 3. und 7. der Unternehmer oder Betreiber der Anlage“

Das Kostenverzeichnis Punkt III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr wird wie folgt geändert:

„III. 3. 5. Kosten, für Fachpersonal des Landratsamtes Bautzen zur Durchführung von Brandverhütungsschauen	Die Höhe richtet sich Kostenbescheid des Landratsamtes Bautzen“
--	--

II. In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Wilthen, den 20.09.2006

Vetter
Bürgermeister



Siegel